

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zwischenabkommen vom 25. Oktober 1974 zur Änderung des Abkommens vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit

A. Zielsetzung

Anpassung des Kindergeldes für die in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer, deren Kinder im Ausland leben, an die Unterhalts- und Erziehungskosten, die dem Berechtigten im Wohnland der Kinder entstehen.

B. Lösung

Eine den Unterhalts- und Erziehungskosten im Wohnland der Kinder entsprechende Lösung würde derzeit noch zu Verschlechterungen gegenüber der jetzigen Lage führen. Ein Schritt in die angestrebte Richtung ist jedoch eine Änderung der bestehenden Abkommen dahingehend, daß das Kindergeld für diese Personen in der Höhe beibehalten wird, in der es bis zum Inkrafttreten der Einkommensteuerreform am 1. Januar 1975 gewährt wird. Dabei sind gewisse Verbesserungen zum Ausgleich steuerlicher Nachteile vorgesehen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Keine zusätzlichen Kosten für Bund, Länder und Gemeinden.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/3) — 806 06 — So 59/74

Bonn, den 20. Dezember 1974

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Zwischenabkommen vom 25. Oktober 1974 zur Änderung des Abkommens vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Abkommens und eine Denkschrift zum Abkommen sind beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat, dem die Vorlage am 4. Dezember 1974 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden war, hat in seiner 415. Sitzung am 19. Dezember 1974 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Zwischenabkommen vom 25. Oktober 1974
zur Änderung des Abkommens vom 30. April 1964
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei
über Soziale Sicherheit**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 25. Oktober 1974 unterzeichneten Zwischenabkommen zur Änderung des Abkommens vom 30. April 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über Soziale Sicherheit (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1169) wird zugestimmt. Das Zwischenabkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Zwischenabkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Zwischenabkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Das Zwischenabkommen soll auch im Land Berlin gelten; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Zwischenabkommen nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Zwischenabkommens nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Zwischenabkommen
zur Änderung des Abkommens vom 30. April 1964
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Türkei
über Soziale Sicherheit

Federal Almanya Cumhuriyeti ile Türkiye Cumhuriyeti
arasında mevcut 30 Nisan 1964 tarihli
Sosyal Güvenlik Sözleşmesi'ni
değiştiren Ara Sözleşme

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Republik Türkei

Federal Almanya Cumhuriyeti
ve
Türkiye Cumhuriyeti

VON DEM WUNSCH geleitet, das zwischen den beiden Staaten bestehende und mit dem Abkommen vom 28. Mai 1969 geänderte Abkommen vom 30. April 1964 (nachstehend als „Abkommen“ bezeichnet) soweit wie möglich und notwendig den Erfordernissen anzupassen, die sich aus der Änderung der Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Gewährung von Kindergeld ergeben haben,

iki Devlet arasında mevcut olan ve 28 Mayıs 1969 tarihli Sözleşme ile değiştirilen 30 Nisan 1964 tarihli Sosyal Güvenlik Sözleşmesi'ni (aşağıda "Sözleşme" diye zikredilecektir), Federal Almanya'da çocuk parasına ilişkin mevzuatın değiştirilmiş olması dolayısıyla hasıl olan duruma mümkün mertebe ve gerekli ölçüde intibak ettirmek arzusuyla

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ŞU MUTABAKATA VARMIŞLARDIR:

Artikel 1

Madde 1

Artikel 33 des Abkommens wird wie folgt geändert:

Sözleşmenin 33' üncü maddesi aşağıdaki şekilde değiştirilmiştir:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Fıkra l'e şu şekil verilmiştir:

„(1) Nach Maßgabe der folgenden Absätze hat eine Person, die im Gebiet der einen Vertragspartei beschäftigt ist, nach deren Rechtsvorschriften für Kinder, die sich im Gebiet der anderen Vertragspartei gewöhnlich aufhalten, Anspruch auf Kindergeld, als hielten sich die Kinder gewöhnlich im Gebiet der ersten Vertragspartei auf. Dies gilt auch für eine Person, die nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses Geldleistungen der Krankenversicherung wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung, soweit die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in Betracht kommen Arbeitslosengeld, erhält und sich im Gebiet der ersten Vertragspartei aufhält.“

“(1) Akit Taraflardan birinin ülkesinde çalışan ve çocukları diğer Akit Taraf ülkesinde ikamet eden bir kimse, çocukları çalışmakta olduğu ülkede ikamet ediyormuş gibi, çalıştığı ülke mevzuatına göre çocuk parasını aşağıdaki fıkralar gereğince alır.

Bu husus, çalışma ilişkisi sona erdikten sonra, hastalık sigortasından geçici iş görmezlik ödeneği alan veya Alman mevzuatının uygulanması söz konusu olan hallerde işsizlik sigortası tazminatı alan ve çalışılan ülkede ikamet eden bir kimse için de geçerlidir.“

2. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

2. 33' üncü Maddeye 2' nci fıkra olarak şu hüküm eklenmiştir:

„(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 wird bis zu einer späteren Regelung zwischen den Vertragsparteien der deutsche Träger den in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten türkischen Arbeitnehmern für ihre im Heimatland lebenden Kinder Kindergeld zu den höchsten Sätzen gewähren, die die Bundesrepublik Deutschland für Kinder in einem anderen Anwerbeland vereinbarungsgemäß ab 1. Januar 1975 zahlt.“

“(2) Federal Almanya'da çalışan Türk işçilerinin kendi ülkelerinde yaşayan çocukları için ödenecek çocuk parası miktarlarına ilişkin olarak, Taraflar arasında ileride yeni bir düzenleme yapılmıyaya değin şu yöntem izlenecektir: Birinci fıkranın uygulanmasında; Federal Almanya'da çalışan Türk işçilerinin ülkelerinde yaşayan çocukları için, Alman Makamları tarafından 1 Ocak 1975 tarihinden itibaren, diğer işçi gönderen ülkelerin Federal Almanya'da çalışan işçilerinin bu ülkelerdeki çocukları için yapılan Sözleşmeler uyarınca ödenen en yüksek düzeydeki çocuk paraları aynen ödenir.“

3. Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

3. Simdiye kadarki 2' nci ve 4' üncü fıkralar, 3' üncü ve 5' inci fıkralar olacaktır.

Artikel 2

Dieses Zwischenabkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Türkei innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Zwischenabkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 3

(1) Dieses Zwischenabkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Ankara ausgetauscht.

(2) Dieses Zwischenabkommen tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Zwischenabkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Bonn am 25. Oktober 1974 in zwei Urschriften, jede in deutscher und türkischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Madde 2

Federal Almanya Cumhuriyeti Hükümeti, Türkiye Cumhuriyeti Hükümetine, işbu Ara Sözleşme'nin yürürlüğe gireceği tarihten itibaren üç ay içinde aksine bir beyanda bulunmadığı takdirde, bu Ara Sözleşme Berlin Land'ı için de geçerlidir.

Madde 3

(1) Bu Ara Sözleşme onaylanır ve onay belgeleri mümkün olan en kısa zamanda Ankara'da teati edilir.

(2) Bu Ara Sözleşme, onay belgelerinin teati edildiği gün, 1 Ocak 1975 tarihinden itibaren geçerli olmak üzere yürürlüğe girer.

Usulü dairesinde yetkili kılınmış kimseler, yukarıdaki hususları tasdik zımında bu Ara Sözleşme'yi imzalamışlardır.

Bu Ara Sözleşme, Bonn'da 25 Ekim 1974 tarihinde, biri Almanca ve biri Türkçe olmak ve her iki metin aynı derecede muteber hulumak üzere, iki nüsha halinde düzenlenmiştir.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Federal Almanya Cumhuriyeti adına

S a c h s

Manfred B a d e n

Für die Republik Türkei
Türkiye Cumhuriyeti adına

C. K e s k i n

Denkschrift zum Zwischenabkommen**I. Allgemeines**

1. Der Deutsche Bundestag hat im Zuge der Steuerreform ein neues einheitliches Kindergeld beschlossen, das sozial gerecht ist und dem einzelnen Arbeitnehmer erhebliche Einkommensverbesserungen bringt.

Ab 1. Januar 1975 gelten — unter Wegfall der bisherigen Steuerfreibeträge für Kinder — folgende monatliche Kindergeldsätze:

für das 1. Kind	50 DM
für das 2. Kind	70 DM
für das 3. und jedes weitere Kind je	120 DM.

Diese Regelung gilt für alle Kinder, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um die Kinder von Deutschen oder von Ausländern handelt, darüber hinaus bei Angehörigen der Europäischen Gemeinschaften auch für Kinder, die in einem der EG-Staaten leben.

Sie gilt nicht für Kinder, die im Ausland außerhalb der Europäischen Gemeinschaften leben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Kinder von Deutschen oder von Ausländern handelt. Das Kindergeld für solche Kinder wird wie schon bisher so auch künftig in zwischenstaatlichen Verträgen mit den Anwerbeländern geregelt.

2. Solche Kindergeldvereinbarungen sind im Rahmen von Abkommen über die Soziale Sicherheit mit allen Anwerbeländern getroffen worden. Die Kindergeldvereinbarungen mit den ersten Anwerbeländern stammen aus einer Zeit, als das Kindergeld noch von den Arbeitgebern aufgebracht wurde, als eine aus dem Arbeitsverhältnis fließende Leistung angesehen und infolgedessen ungeachtet des Aufenthaltsortes der Kinder in gleicher Höhe gewährt wurde.

Als später die Kindergeldzahlung vom Bund übernommen wurde (1. April 1961 für 2. Kinder, 1. Juli 1964 insgesamt), wurde nur mit Rücksicht auf die verhältnismäßig geringe Höhe der einzelnen Sätze und die damals noch nicht so große Zahl der betroffenen ausländischen Arbeitnehmer davon abgesehen, die in den Abkommen über die Soziale Sicherheit enthaltenen Kindergeldvereinbarungen zu kündigen und zu ändern.

Die Reform des Familienlastenausgleichs geht von dem Grundsatz aus, daß das Kindergeld eine von der Gesamtheit der Steuerzahler getragene familienpolitische Leistung des Staates ist, die dazu dient, die Eltern von einem Teil der Aufwendungen zu entlasten, die zum Unterhalt und zur Erziehung ihrer Kinder aufgebracht werden müssen. Diesem Grundsatz entspricht es, Kindergeld nach den neuen, gegenüber bisher erheblich erhöhten Sätzen nur für Kinder vorzusehen, für die die in der Bundesrepublik üblichen verhältnismäßig hohen Aufwendungen für Unterhalt und Erziehung entstehen. Die dem Lebensstandard entsprechenden Aufwendungen für Unterhalt und Erziehung von Kindern in der Bundes-

republik Deutschland finden keine Parallele in weiten Teilen des Auslandes, so z. B. in den Anwerbeländern. Demgemäß sind auch die dort gewährten entsprechenden staatlichen Zuschüsse erheblich geringer als das in der Bundesrepublik Deutschland ab 1. Januar 1975 gezahlte Kindergeld. Demgemäß wäre es für die Mehrzahl der Fälle nicht gerechtfertigt, die gleichen Beträge allgemein auch für im Ausland lebende Kinder vorzusehen. Eine globale Übernahme der auf die Bundesrepublik bezogenen hohen Kindergeldsätze, die etwa 1 Mrd. DM aus Steuermitteln erfordern würde, wäre schwer zu vertreten. Zudem würde das hohe deutsche Kindergeld mancherorts für eine vielköpfige Familie höher liegen als das Einkommen eines Arbeitnehmers, der im Wohnland der Familie beschäftigt und der alleinige Ernährer seiner Familie ist. Dies könnte dort zu erheblichen sozialen Spannungen führen.

3. Kindergeld für im Ausland lebende Kinder müßte sich konsequenterweise nach den Lebensverhältnissen im Wohnland der Kinder richten (sog. Wohnland-Bedarfsprinzip), dessen Einführung in den Europäischen Gemeinschaften z. Z. diskutiert wird. Dieses Prinzip würde jedoch bei den meisten Anwerbeländern zu geringeren Leistungen für die dort lebenden Kinder der in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden ausländischen Arbeitnehmer führen, als diese bisher erhalten. Die Bundesregierung hat deshalb den Anwerbeländern angeboten, für Kinder im Ausland grundsätzlich wie bisher Kindergeld zu gewähren.

Ein am 12. Juli 1974 unterzeichnetes Abkommen mit Spanien liegt den gesetzgebenden Körperschaften bereits vor (BT-Drucks. 7/2579). Entsprechende Abkommen mit Griechenland, Jugoslawien, Portugal und der Türkei sind unterzeichnet. Nunmehr wird den gesetzgebenden Körperschaften das am 25. Oktober 1974 unterzeichnete Abkommen mit der Türkei zur Zustimmung zugeleitet.

II. Besonderes**Zu Artikel 1 Nr. 1**

Es ist vorgesehen, daß auch aus dem Beschäftigungsverhältnis ausgeschiedene Arbeitnehmer Kindergeld erhalten, solange sie Geldleistungen der Krankenversicherung wegen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosengeld erhalten und sich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Der Begriff „Arbeitslosengeld“ kennzeichnet die auf Beiträgen beruhenden Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, zu denen die Arbeitslosenhilfe nicht gehört.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Vorschrift bekundet im Hinblick auf die Assoziierung der Türkei mit den Europäischen Gemeinschaften den vorläufigen Charakter des Abkommens. Bis zu einer späteren Regelung sollen die höchsten von der Bundesrepublik Deutschland mit einem anderen Anwerbeland vereinbarten Sätze gewährt

werden (Meistbegünstigung). Es sind also 10 DM für das erste Kind, 25 DM für das zweite Kind, je 60 DM für das dritte und vierte Kind und 70 DM für jedes weitere Kind zu gewähren.

Zu Artikel 2

Das Änderungsabkommen soll ebenso wie das Abkommen vom 30. April 1964 auch im Land Berlin gelten.

Zu Artikel 3

Absatz 1 sieht in üblicher Weise die Ratifikation vor und bestimmt, daß die Ratifikationsurkunden in Ankara ausgetauscht werden sollen.

Nach Absatz 2 soll das Abkommen am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden mit Wirkung vom 1. Januar 1975 in Kraft treten, also dem Tage, an dem auch die Reform des Familienlastenausgleichs in Kraft tritt.